

Aktenzeichen: 9 AZN 133/97
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Beschluß vom 16. September 1997
- 9 AZN 133/97 -

I. Arbeitsgericht
München

Urteil vom 07. März 1989
- 15 Ca 350/96 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 27. September 1996
- 8 Sa 617/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Grundsatzbeschwerde - Tarifauslegung

Gesetz:

ArbGG § 72 Abs. 2 Nr. 1, § 72 a Abs. 1 Nr. 2; Manteltarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Bayern vom 18. Oktober 1982 § 18 Abs. 2

Leitsatz:

Hat das Bundesarbeitsgericht über die von der Nichtzulassungsbeschwerde (Grundsatzbeschwerde) als höchststrichterlich ungeklärt bezeichnete Auslegung eines Tarifvertrages entschieden, so kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zu. Das gilt auch dann, wenn die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu dem von einer anderen Tarifvertragspartei mit gleichlautendem Wortlaut abgeschlossenen Anschlußtarifvertrag ergangen ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



9 AZN 133/97

8 Sa 617/96 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 16. September 1997 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, den Richter Düwell und die Richterin Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Fox und Schodde beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 27. September 1996 - 8 Sa 617/96 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 1.320.000,00 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte der Klägerin wegen des Verrats von Geschäftsgeheimnissen zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Die Beklagte ist promovierte Diplomchemikerin. Sie war von Januar 1981 bis Ende September 1983 bei der Klägerin als angestellte Produktmanagerin im Außendienst mit dem Vertrieb medizinisch-diagnostischer Produkte beschäftigt. Diese Produkte bezog die Klägerin fast ausschließlich von dem amerikanischen Unternehmen BioDx. Die Parteien hatten kein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart.

Zu Beginn des Jahres 1983 geriet die Klägerin gegenüber ihrem Lieferanten in Zahlungsschwierigkeiten. Dieser bot daraufhin der Beklagten den Vertrieb seiner Produkte an. Die Beklagte kündigte ihr Arbeitsverhältnis am 15. August 1983 zum 30. September 1983. Am 1. Oktober 1983 nahm die Beklagte mit einer gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten gegründeten und am 11. Oktober 1983 ins Handelsregister eingetragenen Firma den Vertrieb der Produkte der BioDx in dem Gebiet auf, das bisher die Klägerin betreut hatte. Dies teilte sie etwa 140 Kunden der Klägerin mit.



Die Klägerin stellte am 3. November 1983 Antrag auf Konkurs-
eröffnung. Am 10. Januar 1984 wurde das Konkursverfahren über ihr
Vermögen eröffnet. Der Konkursverwalter entließ sämtliche Mitar-
beiter und stellte den Geschäftsbetrieb ein.

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens wurde bei dem Lebensge-
fährten der Beklagten eine Fotokopie der Kundenumsatzliste der
Klägerin vom 29. Juli 1983 gefunden. Die Beklagte ist wegen des
Verrats von Geschäftsgeheimnissen in Tateinheit mit Unterschla-
gung zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Ihre Berufung und Re-
vision blieben erfolglos.

Mit der am 15. Januar 1986 erhobenen Klage hat die Klägerin
von der Beklagten Schadenersatz in Höhe von 1.320.000,00 DM ver-
langt, weil sie durch kollusives Zusammenwirken mit der BioDx den
geschäftlichen Zusammenbruch ihres Unternehmens verursacht habe.
Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewie-
sen. Auf die Revision der Klägerin hat das Bundesarbeitsgericht
das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen eines Verfahrensfeh-
lers aufgehoben und den Rechtsstreit an eine andere Kammer des
Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen. Das Landesarbeitsgericht
hat die Klage erneut abgewiesen und die Revision nicht zugelas-
sen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer auf grundsätz-
liche Bedeutung der Rechtssache gestützten Nichtzulassungsbe-
schwerde.

II. Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gem. § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG kann nur angenommen werden, wenn die Entscheidung von der Auslegung eines bestimmten Tarifbegriffs abhängt und diese Auslegung von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teiles der Allgemeinheit eng berührt (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. nur den Beschluß vom 31. März 1993 - 7 AZN 59/93 - AP Nr. 41 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Sie ist daher zu verneinen, wenn die strittige Frage der Tarifauslegung nicht mehr klärungsbedürftig ist, weil sie bereits vom Bundesarbeitsgericht entschieden wurde und gegen diese Entscheidung keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts seit dem Beschluß vom 5. Dezember 1977 - 4 AZN 41/79 - BAGE 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

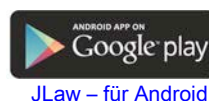
2. Die Klägerin rügt die fehlerhafte Auslegung der Ausschlußklausel des § 18 Abs. 2 des Manteltarifvertrags für den Groß- und Außenhandel in Bayern vom 18. Oktober 1982. Das Landesarbeitsgericht hat den in dieser Regelung enthaltenen Tarifbegriff "Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis" dahingehend ausgelegt, daß er alle Ansprüche zwischen den Parteien erfaßt, die aus dem Arbeitsverhältnis resultieren und damit auch Ansprüche aus einer unerlaubten oder strafbaren Handlung des Arbeitnehmers einschließt.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die strittige Auslegungsfrage nicht mehr klärungsbedürftig. Nach der zu anderen tariflichen Ausschlußklauseln ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gehören grundsätzlich Schadenersatzansprüche



aus unerlaubter Handlung, die auf demselben Sachverhalt wie vertragliche Schadenersatzansprüche beruhen, wegen des einheitlichen Lebensvorgangs auch dann zu den vom Verfall erfaßten Ansprüchen, wenn der Tarifvertrag die Ausschlußfrist ohne weiteren Zusatz für "Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis" regelt (ständige Rechtsprechung seit BAG Urteil vom 30. September 1970 - 1 AZR 535/69 - AP Nr. 2 zu § 70 BAT; zuletzt BAG Urteil vom 27. April 1995 - 8 AZR 582/94 - n.v.). Für die hier auszulegende tarifliche Ausschlußklausel des § 18 Abs. 2 des MTV für den Groß- und Außenhandel in Bayern vom 18. Oktober 1982 hat das Bundesarbeitsgericht bereits mit Urteil vom 26. April 1990 (- 8 AZR 153/89 - n.v.) entschieden, daß keine Besonderheiten vorliegen, die eine andere Auslegung rechtfertigen. Da dem Tarifwortlaut kein Anhaltspunkt für eine Differenzierung zwischen vorsätzlich und fahrlässig begangenen Handlungen entnommen werden könne, seien von dieser tariflichen Ausschlußfrist auch Ansprüche erfaßt, die auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruhten (vgl. BAG Urteil vom 26. April 1990, aaO).

Unerheblich ist, ob dem Urteil des Achten Senats der zwischen dem Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels einerseits und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr andererseits abgeschlossene MTV vom 18. Oktober 1982 (für allgemeinverbindlich erklärt in der Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 167 vom 7. September 1983, S. 9876) oder der am selben Tag zwischen dem Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels und der Deutschen-Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossene MTV



zugrunde lag. Beide Tarifverträge haben einen gleichlautenden Wortlaut (vgl. Bayerische Tarifsammlung TR 24-100 ab 37). Ist ein gleichlautender Tarifvertrag zunächst mit der einen und im Anschluß daran mit der anderen Gewerkschaft abgeschlossen worden, kommt nur eine einheitliche Auslegung der identischen tariflichen Bestimmungen in Betracht. Deshalb ist mit dem Urteil des Achten Senats vom 26. April 1990 der Klärungsbedarf für die zwischen den Parteien umstrittene Auslegungsfrage des allgemeinverbindlichen Manteltarifvertrages entfallen.

III. Die Klägerin hat die Kosten ihrer erfolglosen Beschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 25 Abs. 2 GKG.

Leinemann

Reinecke

Düwell

Schodde

Fox

